



## PlusPunktRente Tarif 2017

Auch für die kvw war es nötig, auf die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten und die vorherrschende Niedrigzinsphase zu reagieren. Wir bieten daher seit dem 1.1.2017 die PlusPunktRente mit einem neuen Tarif an. Diesem neuen Tarif 2017 liegt ein Rechnungszins von 0,5 Prozent zugrunde. Die wesentlichen Merkmale des bisherigen Tarifs 2010 bleiben erhalten. Der Tarif 2010 wurde zum 31.12.2016 geschlossen. Durch die Einführung des Tarifs 2017 ergeben sich für Ihre bestehenden Verträge keine Änderungen. Wir möchten unseren Versicherten mit dem neuen Tarif 2017 weiterhin die Möglichkeit bieten, etwas für ihre Altersversorgung zu tun und ihre finanzielle Situation im Alter zu verbessern.

Gemeinsam mit der kvw-Betriebsrente erhalten Sie Ihre PlusPunktRente aus einer Hand und profitieren von unserer langjährigen Erfahrung in der betrieblichen Altersversorgung.

Mit einer PlusPunktRente

- können Sie staatliche Förderungen beanspruchen,
- Ihre vermögenswirksamen Leistungen einzahlen und
- eine hohe Flexibilität bei Beiträgen, Förderwegen und Rentenbeginn genießen.

Sie beziehen Ihre PlusPunktRente später lebenslang und erhalten eine jährliche Steigerung um 1 Prozent. Provisionen und Abschlussgebühren werden bei uns nicht fällig. Auch bei uns gilt: Je früher Sie starten, desto besser.

---

## Startgutschriften – wie geht es weiter?

In unserem letzten Newsletter haben wir Sie über den aktuellen Stand der Urteile des Bundesgerichtshofes zu den rentenfernen Startgutschriften informiert. Die tarifliche Neuregelung sowie die umgesetzte Neuberechnung sind zum wiederholten Male für unwirksam erklärt worden. Die festgestellte Ungleichbehandlung der sogenannten Späteinsteiger konnte durch die Neuregelung nicht beseitigt werden. Die Tarifvertragsparteien haben die Aufgabe, die gerichtlichen Vorgaben umzusetzen.

Im Dezember 2016 wurden die Verhandlungen aufgenommen und werden am 24. April 2017 fortgesetzt. Die kvw-Zusatzversorgung wird ihre Satzung anpassen, sobald eine entsprechende Neuregelung durch die Vertragsparteien vorliegt. Die Startgutschriften der Betroffenen werden dann automatisch neu berechnet. Ein Einspruch Ihrerseits ist nach wie vor nicht notwendig.



---

## Die Flexirente und die kvw-Betriebsrente

Der Bundestag hat am 21. Oktober 2016 das „Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben“ (Flexirentengesetz) beschlossen. Ziel ist es, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zukünftig einfacher an die eigenen Bedürfnisse anzupassen und gleichzeitig die Attraktivität für ein Weiterarbeiten über die reguläre Altersgrenze hinaus zu erhöhen. Die bisherigen Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Bezug einer Teil- oder Vollrente sollen flexibler gestaltet werden.

Wichtig ist für Sie: Diese rechtlichen Änderungen gelten zunächst nur für die gesetzliche Rentenversicherung. Die Flexirente ist eine Ausprägung der Teilrente. Für die Gewährung Ihrer Betriebsrente ist eine gesetzliche Altersrente als Vollrente Voraussetzung. Die Flexirente löst daher in der Zusatzversorgung keinen Versicherungsfall aus. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihren weiteren Planungen und lassen Sie sich bei Bedarf von uns beraten. Sollten sich hierzu in Zukunft Änderungen für Ihre kvw-Betriebsrente ergeben, informieren wir Sie über [www.kvw-muenster.de](http://www.kvw-muenster.de).

## Überleitung oder Anerkennung?

Haben Sie im Laufe Ihres Arbeitslebens Ihren Arbeitgeber und damit vielleicht auch Ihre zuständige Zusatzversorgungskasse gewechselt? Dann können Sie die Überleitung oder

die gegenseitige Anerkennung Ihrer Versicherungszeiten beantragen. Doch wo liegt eigentlich der Unterschied?



Bei einer Überleitung werden Versicherungskonten von einer Kasse zu der anderen übertragen und im Rentenfall ist nur ein Antrag auf Betriebsrente bei der dann aktuellen Kasse nötig. Mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (VBL) finden für Versicherungszeiten ab 2002 keine Überleitungen mehr statt. Aber die Versicherungszeiten werden auf Antrag gegenseitig anerkannt. Dies kann wichtig sein, um die nötige Wartezeit für

eine Betriebsrente zu erfüllen. Im Rentenfall sind dann zwei Rentenanträge zu stellen: einer bei den kvw und einer bei der VBL. Sind der alte und der neue Arbeitgeber Mitglieder der kvw, brauchen Sie keinen Antrag auf Überleitung oder Anerkennung zu stellen. Weitere Informationen zum Thema Überleitung und Anerkennung haben wir auf unserer Homepage für Sie zusammen gestellt.

## Besteuerung Ihrer Betriebsrente

Vielleicht haben Sie sich schon einmal gefragt, was die Bezeichnungen „voraussichtlich voll“ und „voraussichtlich ertragsanteilig zu versteuernder Anteil“ auf der zweiten Seite Ihres Versicherungsnachweises bedeuten. Während Ihrer Beschäftigungsphase führt Ihr Arbeitgeber für Sie Beiträge zur Betriebsrente an die kvw ab. Versteuert Ihr Arbeitgeber die Beiträge (pauschal oder individuell), so ist später, bei der

daraus resultierenden Rentenleistung, lediglich der Ertragsanteil zu versteuern. Werden die Zahlungen Ihres Arbeitgebers an die kvw jedoch steuerfrei geleistet, so ist die daraus resultierende Rentenleistung voll zu versteuern. Ob Sie in der Rentenphase steuerpflichtig werden, hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab.

<b>Summe VP zum Stand 31.12.2014</b>	100,00
<b>Anwartschaft auf monatliche Betriebsrente</b> (VP multipliziert mit einem Messbetrag von 4,00 € pro VP)	400,00 €
Voraussichtlich voll zu versteuernder Anteil	400,00 €
Voraussichtlich ertragsanteilig zu versteuernder Anteil	0,00 €



Rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

### Servicezeiten Versicherung

Mo–Do 8.30–12.30 Uhr Telefon (0251) 591-5566  
 14.00–17.00 Uhr Fax (0251) 591-5915  
 Fr 8.30–14.00 Uhr

versicherung@kvw-muenster.de  
 www.kvw-muenster.de

